

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 27.01.2023

Seite 5

76. Jahrgang – Nr. 3

## Inhaltsverzeichnis

### Landkreis Coburg

Sicherstellung der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten bei einem großflächigen und längerfristigen Stromausfall (Blackout)

Wasserrecht und Bayerisches Verwaltungsverfahrenrecht; Einleiten von Abwasser in den Wohlbach durch die Gemeinde Ahorn im Zusammenhang mit dem Betrieb der Abwasseranlage in den Gemeindeteilen Schafhof, Hohenstein und Wohlbach

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Itzgrund für das Haushaltsjahr 2022

### Landkreis Coburg

#### Sicherstellung der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten bei einem großflächigen und längerfristigen Stromausfall (Blackout)

Bei einem Blackout ist damit zu rechnen, dass sämtliche Kommunikationsmöglichkeiten (Telefon, Mobilfunk, Internet, Fax etc.) wegfallen. Aus diesem Grund wird für den Falle eines Blackouts folgende Vorgehensweise zur Sicherstellung der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (gefallene Tiere oder Schlachtabfälle) bekanntgegeben:

1. Soweit eine Kontaktaufnahme mit dem Entsorgungspflichtigen, Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern -TBN-, Hetzentännig 2, 96194 Walsdorf, Tel.-Nr.: 09549/366) nicht möglich ist, können Abholaufträge ausschließlich schriftlich über Formblätter getätigt werden.
2. Diese Formblätter liegen an folgenden Standort aus bzw. können dort ausgefüllt abgegeben werden:
  - a) z. B. Rathaus, ANSCHRIFT
  - b) Gemeinschaftshaus, ANSCHRIFT
  - c) usw.
3. Die Mitarbeiter des TBN werden die Abholaufträge/Formblätter bei den unter Ziffer 2 genannten Standorten einsammeln und im Anschluss die notwendigen Entsorgungen veranlassen.
4. Weitere planbare Abholaufträge können mit den Fahrern der TBN-Entsorgungsfahrzeuge vor Ort mündlich vereinbart werden.

Kontaktdaten:  
Wildtiersammelstelle am Landratsamt Coburg  
Bürgerservice LRA Coburg  
Lauterer Straße 60,  
96450 Coburg  
09561 514 - 0  
buergerservice@landkreis-coburg.de

#### Öffnungszeiten

Mo - Fr: 07:30 - 12:00 Uhr  
Di: 13:30 - 16:00 Uhr  
Do: 13:30 - 17:30 Uhr

Die Gemeindeverwaltungen werden gebeten, ihre Anlaufstellen in geeigneter Form zu veröffentlichen.

#### Wasserrecht und Bayerisches Verwaltungsverfahrenrecht; Einleiten von Abwasser in den Wohlbach durch die Gemeinde Ahorn im Zusammenhang mit dem Betrieb der Abwasseranlage in den Gemeindeteilen Schafhof, Hohenstein und Wohlbach

Die Abwasserbeseitigung in den Ahorner Gemeindeteilen Schafhof, Hohenstein und Wohlbach erfolgt größtenteils im Mischsystem. Das hier anfallende Abwasser wird bisher in der Kläranlage in Wohlbach behandelt. Die Gemeinde Ahorn beabsichtigt diese Kläranlage aufzulassen und das anfallende Abwasser der Kläranlage in Meschenbach zuzuleiten. Die notwendige Mischwasserentlastung erfolgt weiterhin über die bestehenden Entlastungsanlagen in Schafhof und Wohlbach. Nachdem die bisherige wasserrechtliche Erlaubnis Ende 2023 ausläuft, hat die Gemeinde Ahorn beim Landratsamt Coburg für diese Einleitungen eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 15 WHG beantragt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 69 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Art. 73 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht:

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen einen Monat, und zwar vom 26.01.2023 bis einschließlich 03.03.2023, im Rathaus der Gemeinde Ahorn, Zimmer Nr. 15/Bauamt während der Dienststunden aus.
2. Einwendungen gegen das Unternehmen können entweder bei der Gemeindeverwaltung Ahorn oder beim Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, II. OG, Zi. Nr. 230, bis **zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist** schriftlich oder zur Niederschrift von jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden können, erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 27.01.2023

Seite 6

76. Jahrgang – Nr. 3

3. Sollten keine Einwendungen erhoben werden, beabsichtigt das Landratsamt in diesem wasserrechtlichen Verfahren gemäß Art. 67 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG **ohne mündliche Verhandlung (Erörterungstermin)** zu entscheiden. Einwendungen gegen diese Vorgehensweise können **ebenfalls bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist** erhoben werden.
4. Findet ein Erörterungstermin statt, kann bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.
5. a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, können vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

\*) Hier einen Zeitraum von mindestens 1 Monat (nicht nur 4 Wochen!) eintragen.

\*\*) Einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen.

Coburg, 18.01.2023

L a n d r a t s a m t

- Fachbereich Wasserrecht -

K u h n

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Itzgrund für das Haushaltsjahr 2022

### I.

Aufgrund der §§ 19, 24 der Verbandssatzung und der §§ 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 23.11.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Itzgrund

für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Itzgrund folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 634.570 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 121.888 € ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Betriebskostenumlage (§21 Abs.1+3 Verbandssatzung des Zweckverbandes Itzgrund)

1. Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 473.970 € festgesetzt und nach der Durchflussmenge des Abwassers im Jahr 2021 auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt (Betriebskostenumlage).

2. Anteil der Gemeinde Itzgrund	187.667,87 €
Anteil der Gemeinde Großheirath	132.776,67 €
Anteil der Gemeinde Untermerzbach	131.850,20 €
Anteil des Marktes Ebensfeld	8.034,04 €
Anteil der Stadt Bad Staffelstein	13.641,22 €

### § 5

Betriebskostenumlage (§21 Abs.1+4 Verbandssatzung des Zweckverbandes Itzgrund)

1. Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 12.300 € festgesetzt und nach dem gemessenen Zeitaufwand im Jahr 2021 auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt (Betriebskostenumlage).
2. Anteil der Gemeinde Itzgrund 12.300,00 €

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 27.01.2023

Seite 7

76. Jahrgang – Nr. 3

## § 6

Investitionsumlage  
(§21 Abs.1+2 Verbandssatzung des Zweckverbandes  
Itzgrund)

1. Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **71.888,00 €** festgesetzt und nach den Einwohnerwerten (EW) gemäß Verbandssatzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Anteil der Gemeinde Itzgrund  
bei 3.305 EW 22.889,19 €  
Anteil der Gemeinde Großheirath  
bei 3.316 EW 22.965,38 €  
Anteil der Gemeinde Untermerzbach  
bei 3.043 EW 21.074,68 €  
Anteil des Marktes Ebensfeld  
bei 298 EW 2.063,84 €  
Anteil der Stadt Bad Staffelstein  
bei 418 EW 2.894,91 €

## § 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 65.000,00 € festgesetzt.

## § 8

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 9

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Itzgrund, 23.11.2022

Zweckverband Itzgrund



Nina Liebermann, Verbandsvorsitzende

## II.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Zweckverbandes, Gemeindeverwaltung Itzgrund, Rathausstraße 4, 96274 Itzgrund, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht bereit. Gleichzeitig wird der Haushaltsplan eine Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegt (Art. 25, 27 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

## III.

Das Landratsamt Coburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben Az. 960-22 Nr. 139 ZV = 241 die Haushaltssatzung gemäß Art. 65 Abs. 3 GO rechtsaufsichtlich gewürdigt, wodurch diese nun amtlich bekannt gemacht wird.

Itzgrund, 11.01.2023

Zweckverband Itzgrund



Nina Liebermann, Verbandsvorsitzende